



An
die Mitglieder der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Oktober 2003

Rundschreiben Nr. 8/2003 - Versorgungskasse -

- EG-rechtliche Regelungen für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ab- und zuwandern, sind inzwischen auch die Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen einbezogen worden.

Diese EG-rechtlichen Regelungen gelten für alle Beamten, DO-Angestellten und Angestellte mit einer Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die eine beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft nach deutschem Recht besitzen und vor oder während des Beamten- bzw. Dienstverhältnisses in einem EG-Mitgliedstaat, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz beschäftigt gewesen sind. EG-Mitgliedstaaten sind derzeit neben Deutschland Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Der Antrag eines Beamten in Deutschland auf Zuruhesetzung gilt danach gleichzeitig als Antrag auf Alterssicherungsleistungen in den o. g. Staaten, wenn der Beamte nicht ausdrücklich nur deutsche Versorgungsleistungen beantragt. Ebenso wirkt grundsätzlich ein Rentenanspruch, den ein Beamter bei einem Versicherungsträger der o. g. Staaten stellt, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Ruhestandsversetzung in Deutschland. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Ruhestandsversetzung weiterhin nur bei Vorliegen der nach § 111 Abs. 4 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) erforderlichen Voraussetzungen in Betracht kommt.

Bei jedem Beamten ist daher vom Dienstherrn zu klären, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten in einem der o. g. Staaten vorliegen. Liegen Beschäftigungszeiten in einem der o. g. Staaten vor, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Betroffene Beamte sind vom Dienstherrn rechtzeitig vor ihrem Eintritt in den Ruhestand mit dem beiliegenden Merkblatt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über ihre Rechte und das Antragsverfahren zu informieren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Versorgungskasse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter